

Bundesratsbeschluss **über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeits-** **vertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe**

(Vom 16. März 1965)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Januar 1959/20. Dezember 1963 für das schweizerische Karosseriegewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt.

² Zwingende Vorschriften des Bundes und der Kantone sowie für den Arbeitnehmer günstigere vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesprochen.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von Betrieben des Karosseriegewerbes und des Anhängerbaues, von spezialisierten Betrieben des Karosseriegewerbes, wie Autosattlereien, Autoschmieden, Autospenglereien, Autospritzwerken und Autolackierwerkstätten, und von Karosserieabteilungen von gemischten Betrieben, wie Garagen, Autoreparaturwerkstätten, Betriebe des Transportgewerbes, einerseits, und ihrem männlichen Personal, das ständig oder überwiegend Karosseriearbeiten ausführt, anderseits. Ausgenommen sind:

- a. Mitglieder des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller, die der Vereinbarung vom 19. Juli 1937/1964 unterstehen;

- b.* Betriebe, die bei Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung einem andern, zwischen Verbänden abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag unterstehen;
- c.* Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die berufliche Ausbildung;
- d.* Familienangehörige des Arbeitgebers;
- e.* Büroangestellte, Magaziner, Portiers, Chauffeure und Techniker, sofern sie nicht in der Werkstatt mitarbeiten;
- f.* Meister und Vorarbeiter, sofern ihnen Personal unterstellt ist.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 29. März 1965 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1965.

Bern, den 16. März 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Anhang)

Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Karosseriegewerbe

abgeschlossen am 1. Januar 1959/20. Dezember 1963

zwischen

dem Verband der schweizerischen Carrosserie-Industrie,
der Société des carrossiers en automobile du canton de Genève,
einerseits

und

dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband, ander-
seits

sowie zwischen

dem Verband der schweizerischen Carrosserie-Industrie,
der Société des carrossiers en automobile du canton de Genève,
einerseits

und

dem Christlichen Metallarbeiterverband der Schweiz, anderseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 4

1 ...

2 ...

3 ...

⁴ Die vertragschliessenden Verbände haben gemeinsam Anspruch auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Sinne von Artikel 323^{ter} des Obligationenrechts.

Art. 6

1 ...

² Die Paritätische Landeskommission für das schweizerische Karosseriegewerbe, in welcher die vertragschliessenden Arbeit-

Schutz
des Gewerbes

Paritätische
Landes-
kommission

geber- und Arbeitnehmerverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl vertreten sind, hat sich für die Herbeiführung einer Verständigung bei allfälligen Differenzen, die im Betrieb nicht beigelegt werden können, einzusetzen.

³ Sie hat ferner die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Vertragsbestimmungen zu überwachen und ist befugt, Kontrollen und Erhebungen durchzuführen.

⁴ Das Sekretariat der Paritätischen Landeskommission für das schweizerische Karosseriegewerbe befindet sich in Bern, Monbijoustrasse 61.

Art. 16

¹ ... Der für den Betrieb geltende Stundenplan ist in der Werkstätte gut sichtbar anzuschlagen. Arbeitszeit

² Der Samstagnachmittag ist frei. Am Tag vor gesetzlichen Feiertagen ist spätestens um 17 Uhr Arbeitsschluss.

³ Der Weg zu und von der Arbeitsstelle ist in der Arbeitszeit nicht inbegriffen. Verspäteter Antritt und vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle werden in Abzug gebracht. Bei Arbeitsverhinderungen ist dem Arbeitgeber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

⁴ ...

⁵ ...

Art. 17

¹ Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit soll nur in absolut dringenden Fällen angeordnet werden. Sie wird nur dann als solche entschädigt, wenn die Anordnung durch den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter erfolgt. Überzeit-,
Nacht- und
Sonntagsarbeit

² ...

³ Als Überzeitarbeit gilt unter Vorbehalt von Absatz 5 jede Überschreitung der im betrieblichen Stundenplan festgesetzten normalen täglichen Arbeitszeit. Als Nachtarbeit gilt Arbeit in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr, beziehungsweise in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September zwischen 20 und 5 Uhr, als Sonntagsarbeit Arbeit zwischen 0 und 24 Uhr an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

⁴ Überzeitarbeit wird mit einem Zuschlag von 25 Prozent, Nacht- und Sonntagsarbeit mit einem solchen von 50 Prozent zum normalen Stundenlohn vergütet.

⁵ Kein Überzeitzuschlag ist auszurichten für:

a. ...

b. im Einverständnis mit den Arbeitnehmern zur Erledigung dringender Kundenarbeiten (Reparaturen) angeordnete Über-

zeitarbeit bis zu 4 Stunden pro 14tägige Zahltagsperiode, sofern die Überzeitarbeit auf Werktage in die Zeit zwischen 5 bzw. 6 Uhr und 20 Uhr fällt und sofern sie innert der gleichen oder innert der folgenden 14tägigen Zahltagsperiode durch entsprechende Freizeit ausgeglichen wird. Vorbehalten bleibt die Fabrikgesetzgebung.

- c. Arbeitszeitverschiebungen im Sinne des Artikels 135 Absatz 1 der Verordnung über den Vollzug des Fabrikgesetzes.

Art. 18

Akkordarbeit

¹ Akkordarbeit ist zulässig. Der jeweilige Akkordlohn ist vor Beginn der Arbeit schriftlich festzulegen.

² Bei jeder einzelnen Akkordarbeit ist dem Arbeitnehmer der normale Stundenlohn garantiert. Bei Gruppenakkord ist ein allfälliger Überschuss unter allen Beteiligten entsprechend ihrer auf die betreffende Akkordzeit entfallenden Lohnsumme prozentual aufzuteilen.

³ Auch bei Akkordarbeit ist die normale Arbeitszeit einzuhalten.

Art. 19

Entlohnung

¹ Der Lohn wird innert 14 Tagen seit dem Arbeitsantritt im beidseitigen Einverständnis festgesetzt.

² Der Mindeststundenlohn beträgt ohne allfällig gesetzlich vorgeschriebene Kinderzulagen:

a. Für gelernte Arbeitnehmer des Karosseriegewerbes mit bestandener Lehrabschlussprüfung:	Fr.
im 1. Jahr nach der Lehre	3.60
im 2. Jahr nach der Lehre	3.70
im 3. Jahr nach der Lehre	3.85
im 4. Jahr nach der Lehre	4.—
vom 5. Jahr nach der Lehre an	4.25
für qualifizierte, selbständige Berufsarbeiter	4.50

Als qualifizierte selbständige Arbeitnehmer gelten solche, die sämtliche in ihrem Beruf vorkommenden Arbeiten selbständig und einwandfrei auszuführen in der Lage sind. In Fällen, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Qualifikation und Selbständigkeit nicht einigen können, ist dies der Paritätischen Landeskommission mitzuteilen. Der betreffende Arbeitnehmer hat darauf in einem von der Paritätischen Landes-

kommission bezeichneten andern Betrieb eine Prüfung bezüglich Qualifikation und Selbständigkeit abzulegen.

- b.* Für Berufsarbeiter, die sich nicht über eine dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung entsprechende Ausbildung ausweisen können, beträgt der Mindestlohn: Fr.
- | | |
|---|------|
| bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr | 3.40 |
| nachher: | |
| während der ersten 3 Tätigkeitsmonate im schweizerischen Karosseriegewerbe | 3.40 |
| während der zweiten 3 Monate, jedoch frühestens im 21. Altersjahr | 3.55 |
| während des 2. Halbjahres, jedoch frühestens im 21. Altersjahr | 3.70 |
| während der ersten Hälfte des 2. Jahres, jedoch frühestens im 22. Altersjahr | 3.85 |
| während der zweiten Hälfte des 2. Jahres, jedoch frühestens im 23. Altersjahr | 4.— |
| nach dem 2. Jahr, jedoch frühestens im 24. Altersjahr | 4.25 |
| für qualifizierte, selbständige Berufsarbeiter | 4.50 |
- c.* Aus verwandten Berufen stammende gelernte Arbeitnehmer, wie Huf- und Wagenschmiede, Bauschlosser, Bauspengler, Installateure, Heizungsmonteuere, Wagner, Schreiner, Baumaler, Polsterer, Militärsattler usw. haben während einer zweijährigen Umlernzeit Anspruch auf die nachgenannten Mindeststundenlöhne unter dem Vorbehalt, dass der Mindestlohn während der Umlernzeit nicht höher ist als jener Mindestlohn, der gemäss Buchstabe *a* hievor für das entsprechende Tätigkeitsjahr nach der Lehre fällig wäre, in dem der Arbeitnehmer steht. Der Mindeststundenlohn beträgt während der Umlernzeit und nach dieser: Fr.
- | | |
|--|------|
| während des 1. Halbjahres | 3.60 |
| während des 2. Halbjahres | 3.70 |
| während der ersten Hälfte des 2. Jahres | 3.85 |
| während der zweiten Hälfte des 2. Jahres | 4.— |
| nach dem 2. Jahr | 4.25 |
| für qualifizierte, selbständige Berufsarbeiter nach der Umlernzeit | 4.50 |
- d.* für erwachsene Hilfsarbeiter und Handlanger (einschliesslich Gelernte aus nicht verwandten Berufen) ... 3.40

e. Für jugendliche Hilfsarbeiter und Handlanger :

vom zurückgelegten 15. Altersjahr an	} des Mindestlohnes eines Hilfsarbeiters bzw. Handlangers gemäss Buchstabe d
60 Prozent	
vom zurückgelegten 16. Altersjahr an	
70 Prozent	
vom zurückgelegten 17. Altersjahr an	
80 Prozent	
vom zurückgelegten 18. Altersjahr an	
90 Prozent	
vom zurückgelegten 19. Altersjahr an	
95 Prozent	
vom zurückgelegten 20. Altersjahr an	
100 Prozent	

³ ...

⁴ Für Arbeitnehmer, die dauernd ungenügende Leistungen aufweisen, kann durch eine den Grund der Minderleistungsfähigkeit angegebende schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein niedrigerer Lohn festgesetzt werden. Jede derartige Vereinbarung ist erst dann gültig, wenn sie in einem vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Exemplar der Paritätischen Landeskommission zugestellt wurde und diese keinen Einspruch erhebt. Lohnvereinbarungsformulare können unentgeltlich vom Sekretariat der Paritätischen Landeskommission bezogen werden.

Art. 20

Lohnzahlung

¹ Der Lohn ist in regelmässigen Abständen, im Stundenlohn Entföhlnten alle 14 Tage, ... in bar unter Beifügung einer detaillierten Abrechnung innert der Arbeitszeit auszuzahlen.

² Am Zahltag darf nicht mehr als der Lohn für die letzten sechs Arbeitstage ausstehen bleiben.

Art. 21

Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹ Die Arbeitgeber und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Arbeitnehmer korrekt zu behandeln, sie über die auszuföhlrenden Arbeiten ausreichend zu orientieren und die Aufgaben den Fachkenntnissen und Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechend anzupassen. Ferner haben die Arbeitgeber für hinreichende Beleuchtung, Lüftung und Heizung der Arbeitsräume zu sorgen, den Arbeitnehmern Waschgelegenheiten in genügender Zahl sowie passende Einrichtungen zum Aufbewahren der Kleider zur Verfügung zu stellen und alle Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen vorzukehren.

² Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die festgesetzte Arbeitszeit genau einzuhalten, die ihnen übertragenen Arbeiten nach Anweisung des Vorgesetzten unter Aufwendung aller Sorgfalt fachgemäss auszuführen, zu dem übergebenen Material, den Werkzeugen und Maschinen Sorge zu tragen, sich gegen jedermann, mit dem sie in Ausübung ihres Berufes in Verbindung treten, korrekt zu benehmen und jede Handlung, welche den Arbeitgeber schädigen könnte, zu unterlassen. Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden kann der Arbeitgeber gemäss Artikel 328 des Obligationenrechts Schadenersatz verlangen.

Art. 23

¹ Der diesem Vertrag unterstellte Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich für ein Krankengeld von mindestens 70 Prozent des wegen Krankheit ausfallenden Bruttolohnes ohne Kinderzulagen zu versichern.

Kranken-
versicherung

² Die Versicherungsbedingungen haben vorzusehen, dass

- der Lohnausfall zufolge einer durch ärztliches Zeugnis bescheinigten Erkrankung ab Beginn derselben entschädigt wird,
- die Taggeldleistungen während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose uneingeschränkt zu gewähren sind,
- bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit das Taggeld proportional ausgerichtet ist, sofern die Arbeitsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt,
- Neueintretenden die Versicherungsleistungen ohne Karenzzeit gewährt werden, sofern der Versicherungsnehmer beim Eintritt in die Kasse arbeitsfähig ist.

³ ...

⁴ ...

⁵ ...

⁶ Arbeitgeber, deren Betriebe sich weder der Paritätischen Krankenversicherung für das schweizerische Karosseriegewerbe anschliessen, noch eine andere gleichwertige Kollektivversicherung abschliessen, haben ihren Arbeitnehmern 50 Prozent der Prämien für eine Versicherung, die den Minimalanforderungen gemäss Absatz 1 und 2 hiervoor entspricht, zu entrichten. Sie haben ferner periodisch zu kontrollieren, ob ihre Arbeitnehmer vertragsgemäss versichert sind.

⁷ Eine gemäss Artikel 335 des Obligationenrechts bestehende Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall des Arbeitnehmers gilt als vollständig ersetzt und abgelöst, wenn der

Arbeitgeber 50 Prozent der Prämien einer Versicherung, die Absatz 1 und 2 hiervor entspricht, übernimmt.

Art. 24

Ferien

¹ Die Feriendauer richtet sich nach dem Dienst- bzw. Altersjahr, in dem der Arbeitnehmer am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Ferien gewährt werden, steht.

² Als Dienstjahre werden angerechnet:

- a. die abgeschlossene Lehrzeit, ohne Rücksicht auf den Lehrort, sofern der Arbeitnehmer in seinem erlernten oder einem verwandten Beruf arbeitet;
- b. die beim betreffenden Betrieb ununterbrochen oder mit Unterbrüchen geleisteten Dienstjahre.

Ein bei der Zusammenrechnung von Buchstaben *a* und *b* verbleibender Bruchteil von sechs und mehr Monaten gilt als ganzes Dienstjahr.

³ Erfolgt der Eintritt in den Betrieb vor dem 1. Juli, gilt das Eintrittsjahr als ganzes Dienstjahr. Erfolgt der Eintritt am 1. Juli oder später, wird das Eintrittsjahr nicht als Dienstjahr gerechnet. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen Absatz 8.

⁴ Die jährliche Feriendauer beträgt:

im 1. bis und mit dem 15. Dienstjahr	12 Tage, wovon 2 Samstage
im 16. bis und mit dem 20. Dienstjahr oder nach zurückgelegtem 40. Altersjahr, sofern der Arbeitnehmer mindestens 3 Jahre im Betrieb war	15 Tage, wovon 2 Samstage
im 21. und den folgenden Dienstjahren oder nach zurückgelegtem 50. Altersjahr, sofern der Arbeitnehmer mindestens 5 Jahre im Betrieb war	18 Tage, wovon 3 Samstage

⁵ Der Samstag gilt als ganzer Ferientag, und zwar auch, wenn in einem Betrieb am Samstag nicht gearbeitet wird.

⁶ In die Ferien fallende Sonntage sowie gesetzliche Feiertage gelten nicht als Ferientage.

⁷ Die Feriengewährung erfolgt nach Kalenderjahren, das heisst das Kalenderjahr gilt als Dienstjahr.

Wird eine für die Ferienberechnung massgebliche Altersgrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten, werden die Ferien für die Dienstzeit bis zum Geburtstag nach der niedrigeren

Ferienstufe und für die Zeit nach dem Geburtstag nach der höheren Ferienstufe gewährt.

⁸ Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende oder austretende Arbeitnehmer erhalten für das Eintritts- bzw. Austrittsjahr Ferien nach Massgabe der Zeit, während der das Dienstverhältnis im betreffenden Jahr bestanden hat. Wird das Dienstverhältnis aufgelöst, bevor es seit dem letzten Eintritt sechs Monate gedauert hat, verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf Ferien.

Stellen sich nach dem Bezug von Ferien Umstände ein, die zu einer Verwirkung oder Kürzung des Ferienanspruchs führen, kann der Arbeitgeber das zuviel ausgerichtete Feriengeld zurückfordern oder vom Lohnguthaben in Abzug bringen.

⁹ Für jeden Ferientag wird der Lohn für einen Sechstel der normalen wöchentlichen Arbeitszeit bezahlt.

¹⁰ Die Ferien sind in der Regel im Kalenderjahr, für das sie gewährt werden, und ohne Unterbruch zu beziehen. Über den Zeitpunkt des Ferienantritts haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, zu verständigen. Es ist dabei auf die Betriebsverhältnisse und auf die Wünsche der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen. . . .

¹¹ Absenzen wegen Arbeitslosigkeit und Militärdienstes (ausgenommen obligatorische Wiederholungskurse und Ergänzungskurse) werden, sofern deren Gesamtdauer einen Monat übersteigt, mit den Ferien verrechnet, indem für jeden vollen Absenzmonat die Ferien um einen Zwölftel des jährlichen Ferienanspruches gekürzt werden. Von einer Kürzung wird abgesehen, wenn sie weniger als einen ganzen Ferientag im Jahr ausmachen würde.

¹² Der Ferienanspruch des Arbeitnehmers darf weder durch Geld noch durch andere Vergünstigungen ersetzt werden. Die dem Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses noch zustehenden Ferien sind während der Kündigungsfrist zu gewähren. Wird jedoch das Dienstverhältnis vor Gewährung der dem Arbeitnehmer zustehenden Ferien aufgelöst, so hat dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigung.

¹³ Für den Arbeitnehmer günstigere, unabdingbare Bestimmungen kantonaler Feriengesetze bleiben vorbehalten.

Art. 25

¹ Die Arbeitnehmer haben jährlich Anspruch auf Entschädigung von sechs ... Feiertagen. Für jeden solchen Feiertag wird der in der betreffenden Zahltagsperiode erreichte Durchschnittsverdienst für einen Sechstel der normalen wöchentlichen Arbeitszeit bezahlt. Vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.

Feiertage

² Die entschädigungspflichtigen Feiertage sind vom Arbeitgeber alljährlich zum voraus zu bezeichnen und den Arbeitnehmern bekanntzugeben.

³ Die Feiertagsentschädigungen sind anlässlich der ordentlichen Lohnzahlung auszurichten.

⁴ Fallen entschädigungspflichtige Feiertage in Arbeitsunterbrechungen wegen Krankheit, so darf die Entschädigung zusammen mit dem Krankengeld nicht mehr betragen, als den normalen Tagesverdienst. Nimmt ein Arbeitnehmer während einer entschädigungspflichtigen Feiertage aufweisenden Zahltagsperiode unbezahlten Urlaub und übersteigen die ausfallenden unbezahlten Arbeitsstunden die von ihm geleisteten Arbeitsstunden, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung der in die Zeit desurlaubes fallenden Feiertage. In die Ferien fallende entschädigungspflichtige Feiertage werden bezahlt und gelten nicht als Ferientage.

⁵ ...

⁶ Auf Ersuchen der Arbeitnehmer ist der 1. Mai entsprechend ihrem Wunsch ganz oder teilweise als unbezahlter Feiertag freizugeben.

Art. 26

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Ausrichtung von:

- a. einem Tagesverdienst bei Verheiratung des Arbeitnehmers;
- b. einem Tagesverdienst bei Geburt eines ehelichen Kindes;
- c. zwei Tagesverdiensten beim Tode der Ehefrau;
- d. einem Tagesverdienst beim Tode eines eigenen oder eines Stief- oder Adoptivkindes, Geschwisters, von Eltern oder Schwiegereltern, gleichgültig, ob solche im Haushalt des Arbeitnehmers lebten oder nicht.

² Der Tagesverdienst besteht aus dem in der betreffenden Zahltagsperiode erreichten Durchschnittsverdienst für einen Sechstel der normalen wöchentlichen Arbeitszeit.

Art. 27

¹ Die zufolge militärischer Inspektionen entfallende Arbeitszeit wird entlohnt, sofern der betreffende Arbeitnehmer am Inspektionstag vormittags oder nachmittags so lange als möglich im Betrieb arbeitet. Wird am Inspektionstag innert der normalen Arbeitszeit überhaupt nicht gearbeitet, obwohl dies möglich wäre, entfällt jegliche Lohnzahlung.

² Für die Zeit obligatorischen Militärdienstes, ausgenommen Aktivdienst, wird jenen Arbeitnehmern, die im gleichen Betrieb

Absenzen-
entschädigungen

Militärdienst-
entschädigungen

bereits ein volles Dienstjahr zurückgelegt haben, eine Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt:

- a. für verheiratete Arbeitnehmer: 50 Prozent des Lohnes;
- b. für ledige Arbeitnehmer: 30 Prozent des Lohnes.

³ Übersteigt die vom Arbeitgeber auszurichtende Entschädigung zusammen mit der Lohnausfallentschädigung gemäss Erwerbersatzordnung 80 Prozent des Lohnes, so kann sie um den Betrag der Überschreitung gekürzt werden.

⁴ ...

Art. 28

Den Arbeitnehmern, die auswärts zu arbeiten haben, sind sämtliche Spesen zu vergüten.

Zulagen für
auswärtige
Arbeit

Art. 29

¹ Während der Freizeit und den Ferien darf keine Berufsarbeit für Drittpersonen verrichtet werden. Arbeitnehmer, die gegen dieses Verbot verstossen, können vom Arbeitgeber unter Entzug des Feringeldes für das laufende Dienstjahr fristlos entlassen oder bei der Paritätischen Landeskommission verzeigt werden. Die Paritätische Landeskommission hat die Kompetenz, Schwarzarbeitern eine Busse bis Franken 500.– aufzuerlegen.

Verbot der
Schwarzarbeit

² Betriebe, die für sich Schwarzarbeit verrichten lassen, können von der Paritätischen Landeskommission bis Franken 2000.– gebüsst werden.

³ ...

Art. 30

¹ Die ersten zwei Wochen nach Arbeitsaufnahme gelten als Probezeit, während welcher das Dienstverhältnis täglich auf das Ende des Arbeitstages aufgelöst werden kann ...

Probezeit
und Kündigung

² Nach dem Ablauf der Probezeit gemäss Absatz 1 beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist:

- a. für Dienstverhältnisse von weniger als 10 Jahren 14 Tage
- b. für Dienstverhältnisse von 10 und mehr Jahren 4 Wochen

³ Die Kündigung hat schriftlich auf einen Samstag hin zu erfolgen.

⁴ ... Bei Unfall oder Krankheit des Arbeitnehmers ohne sein eigenes Verschulden kann das Dienstverhältnis vom Arbeitgeber erst nach einer ununterbrochenen Absenz von drei Monaten gekündigt werden.

⁵ Wenn ein Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist verunfallt oder krank wird ..., steht der Ablauf der Kündigungsfrist um

die in Absatz 4 genannte Dauer der Arbeitsverhinderung still. Die Kündigungsfrist läuft am ersten Tag der möglichen Wiederaufnahme der Arbeit, bei länger dauerndem Unfall oder Krankheit vom ersten Tag des 4. Absenzmonates an weiter, und das Dienstverhältnis endet an jenem folgenden Samstag, an dem die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

⁶ In Einzeldienstverträgen können in Abänderung von Absatz 2 und 3 längere Kündigungsfristen oder andere Kündigungstermine festgesetzt werden, wobei aber die Kündigungsfristen und -termine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich sein müssen.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe (Vom 16. März 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1965
Date	
Data	
Seite	808-820
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 837

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.